



Auskunftsformular Zweitstudium

für die Prüfung der Studienform (Erst-/Zweitstudium) und der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit gemäß § 8 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Matrikelnummer: _____ Geburtsdatum: _____

Nachname: _____ Vorname: _____

E-Mail-Adresse: _____

Studiengang, Abschluss: _____

Seit dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren für ein Zweitstudium in Höhe von 650 EUR je Semester.

Zur Prüfung der Gebührenpflicht sowie möglicher Ausnahmen sind folgende Angaben und Nachweise erforderlich (bitte beachten Sie den Hinweis zur Gebührenerhebung auf S. 2 unter „Wichtig“):

Ich habe

a) den Bachelor-/Masterstudiengang: _____

an der Hochschule: _____ ohne Abschluss abgebrochen
und habe mich am _____ exmatrikuliert.

b) den Bachelor-/Masterstudiengang: _____

an der Hochschule: _____ ohne Abschluss abgebrochen
und habe mich am _____ exmatrikuliert.

Ich werde/habe einen/mehrere Hochschulabschluss/-abschlüsse in Deutschland erwerben/erworben:

1. Hochschulabschluss → Nachweis: Kopie des Abschlusszeugnisses

Studiengang, Abschluss: _____

Hochschule, Ort: _____

Abschlussdatum: _____ Abschluss voraussichtlich bis: _____

2. Hochschulabschluss → Nachweis: Kopie des Abschlusszeugnisses

Studiengang, Abschluss: _____

Hochschule, Ort: _____

Abschlussdatum: _____ Abschluss voraussichtlich bis: _____

Ich bin bisher in keinen weiteren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben.

Ich bin bereits in einen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben:

Studiengang → Nachweis: Immatrikulationsbescheinigung

Studiengang, Abschluss: _____

Hochschule, Ort: _____

Abschluss voraussichtlich bis: _____

Nach berufsrechtlichen Regelungen ist ein Zweitstudium für die Erlangung meines Berufsabschlusses erforderlich (z. B. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Stabsapotheker der Bundeswehr).

Berufsabschluss: _____

Nachweis: Kopie der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen mit Quellenangabe

Für weitere Angaben (z. B. weiterer Hochschulabschluss, Studiengang) verwenden Sie bitte ein separates Blatt Papier.

Mitwirkungspflicht:

Sie sind gemäß § 10 Abs. 1 LHGebG verpflichtet, die für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Wichtig: Falls Sie in einen weiteren Studiengang eingeschrieben sind, müssen Sie die Universität Stuttgart unverzüglich und unaufgefordert informieren, sobald Sie dieses Studium abschließen. Die Studiengebühr für ein Zweitstudium wird ab dem Semester fällig, das auf das Datum des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums folgt. Wenn Sie das Abschlusszeugnis erst nach Studienbeginn einreichen, kann die Studiengebühr nacherhoben werden.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ich versichere, dass die von mir eingetragenen Angaben und die diesem Antrag beigefügten Nachweise vollständig und richtig sind.

Ich bin darüber informiert, dass ich sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Bewertung meines Antrages haben könnten, unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen habe.

Das Versäumen dieser Vorlagepflicht sowie Falschangaben können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Ort, Datum

Unterschrift (per Hand)

Bitte beachten:

Elektronisches Verfahren

Die Universität Stuttgart führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen, sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch über das C@MPUS-Portal (campus.uni-stuttgart.de).

Mit der Immatrikulation erhalten Sie eine universitäre E-Mail-Adresse. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die universitären Mitteilungen und E-Mails regelmäßig abzufragen.

Bescheide gelten spätestens 3 Tage nach Bereitstellung im C@MPUS-Portal als bekanntgegeben, bei Zustellung in Papierform mit der Zustellung.

Beglaubigte Kopien

Die Kopien der Nachweise müssen von öffentlichen Stellen (z. B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z. B. AStA, Krankenversicherung) werden **nicht** akzeptiert.

Bezahlung der Studiengebühr und des Semesterbeitrags

Bitte beachten Sie, dass die Immatrikulation / Rückmeldung erst dann erfolgt, wenn die Studiengebühr und der Semesterbeitrag bezahlt wurden. Bei einer Ausnahme von der Studiengebühr ist der Semesterbeitrag weiterhin zu bezahlen.

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie auf unserer Website:

<https://www.student.uni-stuttgart.de/studienorganisation/formalitaeten/gebuehren-und-beitraege/studiengebuehren/>